

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. September 1994

Hagenbuch. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 10. Dezember 1993 beschloss die Gemeindeversammlung Hagenbuch eine Änderung des kommunalen Zonenplans. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 1050 vom 30. November 1982 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 16. September 1994 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Hagenbuch, 8523 Hagenbuch (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 26. September 1994
6196/P3/K5

versandt: 10. Oktober 1994

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

